

erstatten die Schadenspositionen netto mit dem Hinweis, daß die Mehrwertsteuer auf Nachweis gezahlt wird. Für diese Erstattung der Mehrwertsteuer auf Nachweis gibt es aber keinerlei gesetzliche Regelung. Es ist zwar anzunehmen, daß sich hier über Gerichtsurteile ein Zeitraum von drei Jahren herauskristallisieren wird, in dem die Mehrwertsteuer geltendgemacht werden kann. Bislang jedoch existiert für eine zeitliche Begrenzung der Mehrwertsteuererstattung keine allgemein verbindliche Regelung. Dies bedeutet, daß der Versicherungsnehmer Nachkaufrechnungen aller Art (denn auch der Nachkauf von beliebigen Gegenständen oder Lebensmitteln bei Aldi, Schlecker, Tengelmann oder anderen Einzelhandelsketten ist selbstverständlich Nachkauf von Hausrat) in beliebiger Anzahl sowie in entsprechenden zeitlichen Abständen an den Versicherer einreichen kann bis hin zur festgestellten maximalen Schadenshöhe. Zwar wird der Versicherer fordern, daß derartige Nachweise des Nachkaufes in ein- oder zweimonatigem Abstand gesammelt eingereicht werden, aber auf welcher Grundlage? Sie existiert nicht. Auch die zusammengefaßte Abwicklung der vorgelegten Unterlagen durch den Versicherer, beispielsweise eine Abrechnung von über einen Monat hinweg eingereichten Belegen lediglich einmal im Monat oder einmal alle zwei Monate mag zwar eine Arbeiterleichterung des Versicherers darstellen, aber ohne hierfür eine rechtlich Basis zu haben. Im Gegenteil, das VVG gibt dem VR ja vor, daß bei Vorlage aller Unterlage eine Versicherungsleistung innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen hat. Und bei dem Nachweis der gezahlten Mehrwertsteuer sind mit diesem Beleg all diejenigen Bedingungen erfüllt, daß der VR innerhalb von 14 Tagen zu zahlen hat. Andernfalls ergibt sich eine Verzinsungspflicht und die Zahl der Arbeitsschritte, die diese nachträgliche Erstattung der Mehrwertsteuer hervorruft, wird nochmals vermehrt.

Es bleibt daher abzuwarten, ob hier über Gerichtsentscheidungen konkretere Regelungen der Handhabung dieses Mehrwertsteuernachweises aufgestellt werden oder aber Versicherer rein aus Gründen der Arbeitsökonomie zu der ursprünglichen Verfahrensweise zurückkehren und die Mehrwertsteuer bei privaten Sachschäden generell miterstatten.

4.4 Vertragliche Ansprüche

Das VVG und die den Haftpflichtersatz regelnden Paragraphen des BGB legen für einen Versicherungsvertrag vieles fest, aber ein Versicherungsvertrag bleibt ein Vertrag und ist in großen Teilen zwischen den Vertragspartnern frei auszuhandeln. Im Feld der Schadensregulierung sind es vor allem Neuwertersatz, Ein- und Ausschlüsse von Sachen und Gefahren oder Entschädigungsgrenzen, die uns interessieren.

4.4.1 Neuwert als Ersatzwert

Sachversicherungen bestimmen seit Jahren in ihrer überwältigenden Mehrheit den Neuwert als Versicherungswert im Ersatzfall. Der Versicherungsnehmer erfährt damit durch den Schadensfall eine Besserstellung gegenüber der Situation vor dem Schadensfall, eine im Prinzip nicht wünschenswerte und rechtlich nicht gewollte Verbesserung, die juristisch umstritten bleibt⁵², auch nach den neueren Urteilen des BGH⁵³. Zu ändern wird diese seit Jahrzehnten praktizierte Schadensersatzweise wohl nicht mehr sein, dazu hat sie sich zu sehr eingebürgert und bereits in den Köpfen der Menschen als „üblich“ eingenistet. Es ist ja auch kaum zu bestreiten, daß diese Festlegung des Ersatzwertes in vielen Fällen die Schadensregulierung gewaltig vereinfacht und praktisch vor allem bei größeren Gebäudeschäden eine Instandsetzung überhaupt erst möglich macht, da es den Geschädigten häufig an den finanziellen Möglichkeiten mangeln würde. Andererseits ist diese Idee vom Neuwertersatz so verlockend, daß sie von vielen zu gerne als Vorstellung der grundsätzlichen Schadensersatzregelung auch in anderen Fällen, wie im Haftpflichtschaden übernommen wurde und in diesen Schadensfällen dann in einfachen Fällen zu Unverständnis, viel häufiger aber zu heftigen Auseinandersetzungen und Streitigkeiten führt. Als Sachverständiger oder Regulierer wird man weiterhin damit leben müssen, die Unterschiede zu erklären.

Der Neuwertersatz kann an zusätzliche Klauseln gebunden sein, so in der Gebäudefeuerversicherung regelmäßig an die Wiederherstellung des beschädigten oder zerstörten Gebäudes:

VGB 2000 § 25 10. Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil) nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sicherstellt, dass er die Entschädigung verwenden wird, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.

Die Differenz zwischen Zeitwertersatz für den jeweiligen Schaden und den Neuwert (Neuwertspitze) wird nur ausbezahlt, wenn (VVG neu):

§ 93 Wiederherstellungsklausel
Ist der Versicherer nach dem Vertrag verpflichtet, einen Teil der Entschädigung nur bei Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache zu zahlen, kann der Versicherungsnehmer die Zahlung eines über den Versicherungswert hinausgehenden Betrags erst verlangen, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung gesichert ist.

52 vor allem Martin [214] und zur Entwicklung [94]

53 Urteil vom 17.12.1997 (VersR 1998, 305): „Ein ungeschriebenes allgemeines Bereicherungsverbot im Sinne eines zwingenden, die Neuwertversicherung einschränkenden Rechtssatzes gibt es nicht.“ und Urteil vom 04.04.2001 (Leitsatz, VersR 2001, 749): „Im Versicherungsvertragsrecht gibt es kein allgemeines und zwingendes Bereicherungsverbot.“

Anders hingegen BGH, VersR 1989, 1056, BGHZ 154, 395 (398) = NJW 2003, 2085 zitiert nach [225]

4.4.2 Kosten

In zunehmendem Umfang sind in den verschiedenen Versicherungsbedingungen neben den Schäden an den versicherten Sachen auch Kosten versichert, die im Zusammenhang mit einem versicherten Schadensereignis anfallen. Bei einem Blick in die Synopsen am Ende des vorangegangenen Kapitels auf den Seiten 64 ff läßt sich unschwer feststellen, daß die Kostenregelungen immer größeren Raum einnehmen. Ob das alles sinnvoll ist, braucht hier nicht problematisiert zu werden. Wenn aber ein Kostenersatz für welchen Zweck auch immer vorgesehen ist, nützt er nur, wenn der Versicherungsnehmer darüber auch informiert ist, beziehungsweise im Schadensfall darauf hingewiesen wird. Das ist keineswegs durchgängige Praxis bei der Schadensregulierung durch viele Gesellschaften. Zu häufig erlebt man Regulierer, die den Versicherungsnehmer für einzelne Kostenpositionen einen im Vergleich zum bedingungsgemäß vereinbarten deutlich reduzierten Ersatz anbieten, als wäre dies eine Gnade des Versicherers. Das ist der Kostenersatz nicht, sondern er gehört zum abgeschlossenen Versicherungsvertrag, wie die Beitragszahlung des VN, der auch nicht die Hälfte des Betrags überweisen kann mit der Anmerkung, er würde dies als entgegenkommende Leistung ansehen. Es gibt auch andere Vorgehensweisen bei der Regulierung, unbestritten, aber man kann aus der Praxis nicht den Eindruck gewinnen, daß dies das grundsätzliche Vorgehen von Regulierern ist und auch von Versicherungsgesellschaften gewünscht und gefördert wird.

Wie schon erwähnt und in diesem Buch auch sicherlich noch mehrmals wiederholt, spätestens im Schadensfall ist ein Blick in die Versicherungsbedingungen hilfreich, um die vereinbarten und dem Versicherungsnehmer zustehenden Kosten zu kennen.

Ob in einem Schadensfall die Schloßänderungskosten für Wertbehältnisse (seit VHB 2000, § 2 e) erstattet werden, mag in der Höhe unerheblich sein, andere Kostenarten sind es mit Sicherheit nicht. So ist die Anhebung der Entschädigungsgrenze der Aufräum- und Bewegungskosten in den VHB von DM 500,00 (VHB 66 und 74) auf eine unbegrenzte Summe (bis zur VS bzw. 10% darüber hinaus (ab VHB 84) ja nicht eine Folge der in manchen Augen unverschämten, aber faktisch sehr beschränkten Lohnerhöhungen in der Abbruchbranche in diesem Zeitraum, sondern wesentlich bedingt durch drastische veränderte Entsorgungsvorschriften und -gebühren als Begleiterscheinung eines fortentwickelten Umweltbewußtseins. Die Höhe heutiger Entsorgungskosten erstaunt immer wieder und würde bei vielen Schadensfällen (vor allem bei Brandschäden mit häufig erheblichem Anfall von als Sondermüll zu entsorgendem Schutt) ohne die geänderte Kostenregelung einen Gutteil des Ersatzes für den beschädigten oder zerstörten Hausrat oder des Gebäudes verschlingen.

Während in den Sachversicherungen generell die Versicherungssumme als Entschädigungsobergrenze festgelegt ist (siehe etwa EHV bis 2002, einschließlich Kosten, oder auch VVG alt § 50), wird in den meisten Versicherungsbedin-

gungen für Hausrat und Gebäude heute ein Ersatz der Kosten mit zehn Prozent über die Versicherungssumme hinaus vereinbart.

Ersatz also maximal: $VS + 10\% = 110\% VS$

Ist zudem (in der Hausratversicherung) Unterversicherungsverzicht vereinbart und im Schadensfall gültig, gilt eine zusätzliche Vorsorgepauschale von zehn Prozent. Der maximale Ersatz kalkuliert sich dann mit:

$(VS + 10\% VS) + 10\% (VS + 10\% VS) = 121\% VS$

Wie viele Totalschäden sind tatsächlich in dieser Höhe reguliert worden? Ich habe einige erlebt, aber viel öfter Regulierer angetroffen, die bei einem nicht wездiskutierenden Totalschaden mit nachgewiesenen Kosten nach langen schwurbeligen Ausführungen zu zehn Prozent hier und da einen Totalschaden von 110 Prozent errechnet und sich das anschließend als weiteren Orden für einen gedrückten Totalschaden stolz ans Revers geheftet haben. Solange der Versicherungsnehmer seine Rechte aus dem Vertrag nicht kennt, geht das gut, bringt nach meinem Dafürhalten aber langfristig eine ganze Branche in Verruf.

Die Kosten, die im Versicherungsvertrag vereinbart sind, stehen dem Versicherungsnehmer ungefragt zu. Es muß aber an dieser Stelle unbedingt darauf hingewiesen werden, daß Kosten nicht wie der Schaden an den versicherten Sachen fiktiv abgerechnet werden können, sondern Kosten müssen angefallen sein und nachgewiesen werden. Wenn keine Hotelkosten anfallen, werden auch keine erstattet.

4.4.3 Unterversicherungsverzicht

Soweit keine feste Taxe für eine oder mehrere versicherte Sachen festgesetzt ist, muß der Versicherungswert der zu versicherten Sachen geschätzt beziehungsweise festgestellt und eine dementsprechende Versicherungssumme bestimmt werden. Im Schadensfall differieren dennoch Versicherungswert und Versicherungssumme häufig und teils erheblich, sei es, daß die Schätzung falsch war, die Menge der versicherten Sachen bei einer Sachenmehrheit (Hausrat als Beispiel) sich seit Vertragsabschluß wesentlich erhöht, sich ihr Wert durch Inflation oder tatsächliche Wertsteigerung verändert hat oder auch bewußt falsche Angaben gemacht waren.

VVG neu § 75 Unterversicherung
Ist die Versicherungssumme erheblich niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles, ist der Versicherer nur verpflichtet,

die Leistung nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu diesem Wert zu erbringen.

Die Anrechnung dieser Unterversicherung läßt sich unter jeweils zu vereinbarenden Voraussetzungen abbedingen. Wie sinnvoll der Einschluß eines Unterversicherungsverzichts in Versicherungen ist, wird in den Ausführungen von Kapitel 8.3.3 auf Seite 274 ff. deutlich.

Die vertraglichen Vereinbarungen über den Unterversicherungsverzicht setzen Bedingungen, die im Schadensfall zu überprüfen sind, damit diese Vereinbarung zum Tragen kommt. Die Überprüfung des Versicherungswerts von Gebäuden, Hausrat oder sonstigen versicherten Sachen wird in den meisten Fällen schon allein aus Kostengründen überschlägig sein und nur im Streitfalle ins Detail gehen. Meine Erfahrung spricht dafür, daß diese überschlägige Versicherungswertschätzungen eher zugunsten des VN ausfallen und ihm ein Streit über den Versicherungswert in den seltensten Fällen zu empfehlen ist.

4.4.4 Quotenvorrecht

Der Geschädigte besitzt im Schadensfall ein Quotenvorrecht (§ 86 VVG⁵⁴), ein nicht spontan einleuchtender Begriff. Grob gesagt bedeutet er, daß der Geschädigte bei Beteiligung von mehreren Versicherern an einem Schadensfall nicht durch Regreßansprüche einer Versicherung gegen eine andere (oder auch einen Schadensverursacher direkt) benachteiligt werden soll. Nicht völlig korrekt ausgedrückt bedeutet dies, daß er sich aussuchen kann, von welcher Gesellschaft er seinen Schaden befriedigt haben will. Oder anders gesagt: Der Geschädigte kann sich an den Beteiligten halten, der für ihn am sichersten eine Zahlung leistet. Zur Verdeutlichung kann uns hier nicht der bereits mehrfach erwähnte Wasserschaden in einem Gebäude dienen, sondern ein etwas drastischeres Beispiel. Ein Lastwagen fährt in ein Haus, daraus entwickelt sich ein Feuer, das Haus brennt ab. Uns interessiert hier nicht der Gebäudeschaden, sondern der Schaden am Hausrat, denn durch den Einsturz des Gebäudes ist der Hausrat so gut wie insgesamt zum Totalschaden geworden. Der Neuwert des zerstörten Hausrats wird festgestellt mit € 100.000,00. Es besteht eine Hausratversicherung mit einer Versicherungssumme von € 50.000,00, also einer erheblichen Unterversicherung. Außerdem wird festgestellt, daß der Gebrauchtwert des zerstörten Hausrats auch mit € 50.000,00 bestimmt werden kann.

Es sind bei diesem Schadensfall zwei Versicherer involviert, zum einen die Haftpflichtversicherung des den Schaden verursachenden LKW's sowie die Hausratversicherung des Geschädigten. Die Haftpflichtversicherung wird den Schaden am Hausrat zum Gebrauchtwert erstatten, das heißt mit € 50.000,00. Dies ist

54 Durch den hier geregelten gesetzlichen Forderungsübergang vom Geschädigten auf einen Versicherer soll der Geschädigte keinen Nachteil erleiden.

auch der Betrag, zu dem der Hausrat bei der Hausratversicherung versichert ist. Nun könnte die Hausratversicherung argumentieren, daß der Geschädigte ja seinen Schadensersatz am Hausrat von der Haftpflichtversicherung bereits erstattet bekommen hat (bzw. diese diesen Betrag im Regreßweg an die Hausratversicherung geleistet hat und dann die Meinung vertritt, den Anteil des Schadens zum Gebrauchtwert habe sie bereits erstattet). Dies würde aber bedeuten, daß der Geschädigte trotz einer abgeschlossenen Versicherung nicht anders gestellt wäre als ohne diese Versicherung. Deshalb kann sich der Geschädigte hier unter Ausnutzung seines Quotenvorrechts an die Hausratversicherung halten, bekommt von dieser den Schaden mit € 50.000,00 erstattet und ebenso von der Haftpflichtversicherung des Geschädigten die gleiche Summe, wodurch letztendlich ein Neuwertersatz erzielt wird.

Es ist natürlich nicht Sinn des Quotenvorrechts, einen Neuwertersatz zu erreichen, das trifft nur auf das gewählte Beispiel zu. Die Berechnung kann häufig erheblich komplizierter ausfallen, wenn insbesondere in Schadensfällen im Straßenverkehr zusätzlich Haftungsquoten zu berücksichtigen sind.⁵⁵

4.4.5 Regreß

Bislang war die Rede von Ansprüchen des Versicherungsnehmers aus dem mit dem Versicherungsunternehmen abgeschlossenen Vertrag. Natürlich gibt es auch eine Reihe von Ansprüchen des Versicherers sowohl dem Versicherungsnehmer gegenüber wie auch anderer Art. Die meisten dieser Ansprüche betreffen Verpflichtungen des Versicherungsnehmers, Obliegenheiten vorvertraglicher Art beziehungsweise während der Laufzeit des Vertrags und vor allem im Schadensfall. Hierauf wird im Kapitel 7.1 weiter eingegangen.

Anderer Art ist der für den Sachversicherer im Schadensfall stets interessante und durch den Regulierer/Sachverständigen hinsichtlich seiner Möglichkeiten zu überprüfende Regreß gegenüber einem haftbar zu machenden Schadensverursacher. Für den Versicherungsnehmer ist dieser Regreß des Versicherers gegenüber einem Schadensverursacher solange nicht von Bedeutung, als er nicht durch den Versicherer auf eine direkte Schadensregulierung durch den Haftpflichtversicherer gewissermaßen abgeschoben wird. Selbstverständlich gibt es Schadensfälle, bei denen eine Schadensregulierung über die Haftpflichtversicherung völlig identisch mit derjenigen ausfällt, die auch seitens der Sachversicherung zu leisten wäre, so daß bei einer Regulierung über die Sachversicherung und einem möglichen Regreß gegenüber dem Schadensverursacher die Sachversicherung sich den vollen Betrag ihrer Leistungen an den VN vom Haftpflichtversicherer wiederholen kann.⁵⁶

⁵⁵ weiteres zum Quotenvorrecht etwa in [56]

⁵⁶ Wie häufig ein Geschädigter von den Sachbearbeitern seines Versicherungsunternehmens oder einem Regulierer die Auskunft, sich doch bitte an den Haftpflichtversicherer zu wenden, erhält, ist kaum zu glauben. Nach dem Quotenvorrecht kann der Versicherungsnehmer sich aussuchen, durch welche beteiligte Versicherung er seinen Schaden reguliert haben möchte. Diese Information sollte der Versiche-

Auf den Regreß wird allerdings verzichtet, sofern es sich um ein übergreifendes Feuerereignis im Sinne des Regreßverzichtsabkommens (RVA⁵⁷) handelt. Die diesem Abkommen beigetretenen Versicherungsunternehmen sind im Anhang in Kapitel 9.4.1.4 aufgelistet, nahezu alle Versicherer in Deutschland. Das Regreßverzichtsabkommen sollte den Schadensverursacher für einen Teilbereich eines größeren Feuerschadens (früher DM 100.000,00 – DM 400.000,00; heute € 150.000,00 – € 600.000,00) vom Regreß eines betroffenen, fremden Feuerversicherers freistellen (und die Regulierung zwischen den Gesellschaften erleichtern). Ausgangspunkt der zu diesem Abkommen führenden Überlegungen waren die in den sechziger und siebziger Jahren üblichen Obergrenzen der Deckung in der Privathaftpflicht von zumeist lediglich DM 100.000,00, wodurch der Schadensverursacher bei einem größeren Brandschaden (als zahlenmäßig bei weitem überwiegendem Schadensereignis mit entsprechend großer Schadenshöhe) durch einen Regreß eines fremden Feuerversicherers regelmäßig wirtschaftlich ruiniert worden wäre.

Die gestiegenen Deckungssummen in der Haftpflichtversicherung lassen die Bedeutung des Regreßverzichtsabkommens schrittweise schwinden.

4.5 Was ist verhältnismäßig?

Die Wiederherstellung des vorherigen Zustands als Schadensbeseitigung kann aus den verschiedensten Ursachen (geänderte Materialien, nicht mehr in Produktion befindliche Gegenstände, besondere Einbausituation etc.) ungewöhnlich hohe Kosten verursachen. Dennoch sind die Kosten für die Schadensbeseitigung keineswegs beliebig, wie ein Blick in die diesbezügliche Rechtsprechung unschwer zeigt. Als Prinzip läßt sich herausfiltern, daß eine Verhältnismäßigkeit zwischen dem eingetretenen Schaden und den zu seiner Beseitigung erforderlichen Kosten gewahrt sein muß. Die Basis für diese mögliche Abwägung der Verhältnismäßigkeit wird in § 251 Abs. 2 S. 1 BGB gelegt:

rungsnehmer durch seinen Versicherer ebenso erhalten wie durch den Haftpflichtversicherer oder die Regulierungsbeauftragten. Von Bedeutung für den Geschädigten ist aber vielmehr noch, daß unterschiedliche Anspruchsgrundlagen gegenüber seiner Sachversicherung beziehungsweise gegenüber einem Haftpflichtversicherer bestehen. Der Haftpflichtversicherer ersetzt den Schaden in der Regel lediglich zum Gebrauchtwert, nur in selteneren Fällen zum Neuwert. Die Sachversicherung hat heute als Standardausgleichsanspruch den Neuwert. Es ist also nicht sehr freundlich, seinen eigenen Kunden abzuwimmeln und an den Haftpflichtversicherer abzuschieben, wodurch in den meisten Fällen ein deutlich geringerer Ersatz geleistet wird als Anspruch gegenüber dem Sachversicherer gegeben wäre. Aber man hat damit einfach den Schadensfall vom Tisch, wenn der VN – wohl meist aus Uninformiertheit – sich abspesen und von dem eigenen Vertragspartner an eine fremde Versicherung verweisen läßt. Der korrekte Weg ist hingegen eindeutig: Der Ausgleich der vertraglichen Ansprüche durch den Sachversicherer und die Reklamation der in haftpflichtrechtlicher Hinsicht zu erstattenden Beträge gegenüber der Haftpflichtversicherung.

57 Bestimmungen für einen Regressverzicht der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen, Fassung vom Januar 2005

(2) Der Ersatzpflichtige kann den Gläubiger in Geld entschädigen, wenn die Herstellung nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist.

Daß hohe Kosten im Verhältnis zum Wert eines Gegenstands und damit dem möglichen Schaden nicht von vornherein unverhältnismäßig sind, zeigt Satz 2 dieses Paragraphen:

Die aus der Heilbehandlung eines verletzten Tieres entstandenen Aufwendungen sind nicht bereits dann unverhältnismäßig, wenn sie dessen Wert erheblich übersteigen.

Nun sind Tiere Sachen, auch wenn sie eine Sonderbehandlung aus anderen Überlegungen erfahren, weshalb aus diesem 2. Satz des § 251 Abs. 2 BGB auch auf die Handhabung der Beurteilung von Verhältnismäßigkeit von Schadenbeseitigungs- bzw. Schadensersatzkosten von Sachschäden allgemein geschlossen werden kann.

Häufig tritt dieses Problem im Zusammenhang mit einer Schadensbeseitigung auf, die nicht vollständig die vorherige Funktionalität und/oder das Erscheinungsbild der beschädigten Sache erzielen konnte. Auf den Seiten 138 ff. befindet sich die Darstellung minimaler Transportschäden an einem Wohnzimmerschrank. Ihre Beseitigung wäre nur mit einem Kostenaufwand möglich, der den Neuwert des Möbelstücks übersteigt. Weist deshalb das Möbelstück Totalschaden auf? Oder ist bei den äußerst schwach ausgeprägten und unauffälligen und in ihrer Art üblichen Vernutzungsspuren entsprechenden Kratzern und Eindellungen die Einstufung als Totalschaden unverhältnismäßig, oder anders gesagt, ist es zumutbar, daß der Wohnzimmerschrank weitergenutzt und lediglich eine Wertminderung veranschlagt wird?

Die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit ist hier keine technische oder kulturpolitische Frage. Es handelt sich ja nicht um ein Museumsstück, dessen historisch/kultureller Wert jeden Restaurierungsbetrag rechtfertigt. Selbst eine Unterscheidung hinsichtlich des Aufstellungsortes des Möbels ist ohne Bedeutung, denn auch bei einem Einsatz nicht als Wohnzimmerschrank, sondern als äußerst repräsentatives Möbel beispielsweise in einem Büro wären die aufgetretenen Beschädigungen noch immer so gering, daß sie in der üblichen Betrachtungssituation für denjenigen, für den dieser repräsentative Charakter des Möbels gedacht ist, überhaupt nicht festzustellen sind. Die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit wird in gewisser Weise zu einer persönlichen Entscheidung, inwiefern die festzustellenden Veränderungen an der Sache den zu ihrer vollständigen Beseitigung erforderlichen Kostenaufwand noch nachvollziehbar erscheinen lassen. Letztlich ist dies eine durch einen Richter zu beurteilende Frage. In den meisten Fällen der Schadensregulierung befinden wir uns aber nicht vor Gericht und die Entschei-